Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 22.

(Nr. 12093.) Gesetz, betreffend die Verbesserung der Oderwasserstraße unterhalb Breslau. Vom 4. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, außer den durch das Gesetz, betreffend die Verbesserung der Oderwasserstraße unterhalb Breslau, vom 30. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 359) bereitgestellten Mitteln für den Ausbau der Oder unterhalb Breslau und für Schaffung weiterer Stauräume 40 000 000 Mark (vierzig Millionen Mark) nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Pläne zu verwenden.

§ 2.

(1) Mit der Ausführung der im § 1 bezeichneten Ergänzungsbauten ist nur dann vorzugehen, wenn an dem 1. Juli 1922 die beteiligten Provinzen oder andere öffentliche Verbände der Staatsregierung gegenüber in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung übernommen haben, einen weiteren Betrag von 75 000 Mark (fünfundsiebzigtausend Mark) jährlich dem Staate zu entrichten, soweit die nach Artikel 99 Abs. 1 der Reichsverfassung anrechnungsfähigen Herstellungs- und Unterhaltungskosten, nämlich die Verzinsung und Tilgung des Baukapitals nebst Unterhaltungs- und Betriebskosten der Oder unterhalb Breslau bis zur Warthemündung und der zur Erhöhung des Wasserstandes geschaffenen Stauräume, durch Schiffahrtabgaben nicht gedeckt werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 Abs. 2 bis 7 und 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 359) finden entsprechende Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 5. März 1921.

§ 3.

Insoweit die allgemeine wirtschaftliche Lage Notstandsarbeiten erforderlich macht, ist die Staatsregierung ermächtigt, solche auch vor der Übernahme der im § 2 Abs. 1 geforderten Zuschußverpflichtung durch die beteiligten Provinzen alsbald in Ausführung dieses Gesetzes in Angriff zu nehmen.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 4. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 12094.) Verordnung über die Einberufung des Landtags. Vom 24. Februar 1921.

Auf Grund des Artikel 17 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 wird verordnet, was folgt:

Der Preußische Landtag wird auf den 10. März 1921 nach Berlin zusammenberufen.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Berlin, den 24. Februar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12095.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Diez. Vom 16. Februar 1921.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899

(Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Niederneisen

am 1. April 1921

beginnen soll.

Berlin, den 16. Februar 1921.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

(Nr. 12096.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Enteignungen durch den Kreis Jerichow II. Vom 22. Februar 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) und des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Herstellung der Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Jerichow II Anwendung findet, nachdem dem Kreise Jerichow II das Enteignungsrecht durch den Erlaß vom heutigen Tage verliehen worden ist.

Berlin, den 22. Februar 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
v. Meyeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage
Abicht.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Krohne.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
Freund.

(Nr. 12097.) Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Herstellung der funkentelegraphischen Großstation Eilvese. Vom 25. Februar 1921.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Hochfrequenz-Maschinen-Aktiengesellschaft für drahtlose Telegraphie in Berlin auszuführenden, durch Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 24. August 1920 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Anlegung der funkentelegraphischen Großstation Eilvese im Kreise Neustadt a. Rbge. Anwendung findet.

Berlin, den 25. Februar 1921.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Oeser.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 19. November 1920, betreffend die Genehmigung der von der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals um 1 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 8 S. 85, ausgegeben am 19. Februar 1921;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Januar 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrizitätsgenossenschaft Oberledingerland, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Ihrhove, für den Bau des elektrischen Leitungsnetzes im Kreise Leer, durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 5 S. 40, ausgegeben am 29. Januar 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.

Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.